

CHECKLISTE 2019 – RIESTER-RENTE PLUS // HANNOVERSCHER

Jetzt ausfüllen und abschicken.
Falls Sie Fragen haben, einfach anrufen!

-  0511.95 65-858
-  0511.95 65-917
-  beitrag@hannoversche.de

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Checkliste unterstützen wir Sie bei der Ermittlung Ihres Eigenbeitrages. Wenn Sie uns Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig mitteilen, kann dies zum Wegfall oder zu einer Minderung Ihres Zulageanspruchs führen. Beitragsänderungen können nur berücksichtigt werden, wenn uns die Checkliste bis spätestens **20.11.2019** vorliegt!

Vorname, Nachname

Vertragsnummer

1. Schritt: Überprüfen Sie die Art Ihrer Zulageberechtigung (bitte ankreuzen)

- Ich bin unmittelbar zulageberechtigt.** Siehe **Anmerkung 1** auf der Rückseite, bitte fahren Sie fort mit **Schritt 2**.
- Ich bin nicht zulageberechtigt.** Siehe **Anmerkung 2** auf der Rückseite. Bitte setzen Sie sich **telefonisch** mit uns in Verbindung.
- Ich bin über meinen Ehepartner/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt.** Siehe **Anmerkung 3** auf der Rückseite, bitte füllen Sie diese Checkliste unter Punkt 2 nicht aus, wir **führen Ihren Vertrag gem. § 79 EStG dann mit dem Mindestbeitrag von 60 Euro.** Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse teilen Sie uns ggf. bitte gesondert mit.

Hinweis für Ehepartner/Lebenspartner: Ist Ihr Ehepartner/Lebenspartner selbst unmittelbar zulageberechtigt, benötigt er eine eigene Checkliste.

2. Schritt: Ermitteln Sie Ihren optimalen Zahlbeitrag bei unmittelbarer Zulageberechtigung

Bitte tragen Sie unter Mindestbeitrag 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Jahreseinkommens aus 2018 ein. Diese Information finden Sie auf Ihrer Meldebescheinigung zur Sozialversicherung.

Auf volle Euro aufgerundet, Höchstbeitrag 2.100 Euro, inkl. Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld etc., bei Beamten: Besoldung bzw. Amtsbezüge.

Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
EUR	2.100 EUR

Berechnung der Zulage(n):

Ihre Grundzulage

175 EUR

Kinderzulage(n), die Ihrem Vertrag zugeordnet werden sollen:

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass jede Kinderzulage nur dem Vertrag eines Elternteils zugerechnet werden kann! Siehe **Anmerkung 5**.

- Kindergeldberechtigte Kinder geboren vor 2008 × 185 Euro + EUR
- Kindergeldberechtigte Kinder geboren ab 2008 × 300 Euro + EUR

Ist Ihr Ehepartner/Lebenspartner **mittelbar** zulageberechtigt und hat einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen oder schließt in diesem Jahr noch einen ab? Erläuterungen zu dem Begriff finden Sie auf der Rückseite unter **Anmerkung 1 bis 4**.

- Nein Ja, dann tragen Sie bitte rechts 175 EUR ein! + EUR

Kinderzulage(n), die dem Vertrag Ihres mittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartners zugeordnet werden sollen:

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass jede Kinderzulage nur dem Vertrag eines Elternteils zugerechnet werden kann! Siehe **Anmerkung 5**.

- Kindergeldberechtigte Kinder geboren vor 2008 × 185 Euro + EUR
- Kindergeldberechtigte Kinder geboren ab 2008 × 300 Euro + EUR

Gesamtzulage

Bitte addieren Sie Ihre Zulagen, und übertragen Sie diese in das Feld für die Gesamtzulage = EUR

Förderfähiger Mindest- bzw. Höchst-Eigenbeitrag: Ihr unter Schritt 2 ermittelter Mindestbeitrag bzw. Höchstbeitrag von 2.100 Euro abzüglich jeweils der errechneten Gesamtzulage ergibt die Ober- bzw. Untergrenze Ihres Eigenbeitrages (siehe **Anmerkung 6** auf der Rückseite):

Mindest-Eigenbeitrag Höchst-Eigenbeitrag

Mindestbeitrag – Gesamtzulage = Mindest-Eigenbeitrag

Mein gewünschter Zahlbeitrag in 2019: Hier legen Sie den Beitrag fest, den Sie tatsächlich zahlen möchten. Dieser kann zwischen dem von Ihnen ermittelten Mindest-Eigenbeitrag und dem förderfähigen Höchst-Eigenbeitrag liegen. Der jährliche Zahlbeitrag darf **60 Euro** nicht unterschreiten.

Jährlicher Zahlbeitrag in 2019*

* Bei dem von Ihnen ermittelten Beitrag handelt es sich um einen Jahresbeitrag. Wir werden dabei aber die Ihrem Vertrag zugrunde liegende Zahlungsweise berücksichtigen.

3. Schritt: Unterschreiben und absenden

Ich bin damit einverstanden, dass mein Vertrag entsprechend angepasst wird. Mir ist bekannt, dass ich dem Anbieter ggf. in diesem Jahr noch weitere eintretende Änderungen der persönlichen Verhältnisse (Eintritt bzw. Austritt aus dem zulageberechtigten Personenkreis, Kinderzahl, Scheidung, Heirat usw.) anzeigen muss.

Wichtig! Bei Rückfragen bin ich tagsüber unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

Ort und Datum

Unterschrift des/der Versicherungsnehmers/in

Bei Minderjährigen: Unterschrift der Eltern

X

Anmerkung 1

Wer gehört zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis?

Zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören alle Personen, die im aktuellen Kalenderjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerverpflichtigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind bzw. waren. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere:

- Arbeitnehmer und Auszubildende in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber.
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten; diese sollten zeitnah nach Ablauf der 36 Kalendermonate beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Sofern Sie mehrere Kinder erziehen, beachten Sie bitte auch die Überschneidungszeiten in der Kindererziehungszeit).
- Bundesfreiwilligendienst
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II
- Geringfügig beschäftigte Personen, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören auch:

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten.
- Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft mit der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist, wenn der Riester-Vertrag vor dem Jahr 2010 abgeschlossen wurde.
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (sofern unmittelbar vor dem Bezug der Rente eine unmittelbare Zulageberechtigung bestand).
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben.

Sofern Sie hierzu gehören, sind Sie unmittelbar zulageberechtigt. In diesem Fall müssen Sie eine eigene Checkliste ausfüllen.

Anmerkung 2

Nicht zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören unter anderem

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.
- Freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte.
- Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- Geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

- Bezieher einer Altersrente
- Hausfrauen / -männer
- Studenten, die während des Studiums erforderliche Praktika ableisten oder die regelmäßig nur geringfügig beschäftigt sind.

Sofern Sie hierzu gehören, sind Sie nicht zulageberechtigt und haben leider keinen Anspruch auf die staatliche Förderung (es sei denn Anmerkung 3 trifft auf Sie zu). In diesem Fall dürfen Sie keine eigene Checkliste ausfüllen. Bitte rufen Sie uns an!

Anmerkung 3

Wer gehört zum mittelbar zulageberechtigten Personenkreis?

Sofern Sie nicht zum zulageberechtigten Personenkreis gehören (siehe Anmerkung 2), können Sie unter Umständen trotzdem von der staatlichen Förderung profitieren. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Ehepartner oder Lebenspartner, mit dem Sie nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Lebenspartnerschaft begründet haben (im Folgenden als Lebenspartner bezeichnet) zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört und einen eigenen Altersvorsorgevertrag hat. In diesem Fall sind Sie über Ihren Ehepartner/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt.

Damit Sie als mittelbar zulageberechtigte Person die vollen staatlichen Zulagen erhalten, ist es erforderlich, dass Ihr unmittelbar zulageberechtigter Ehepartner/Lebenspartner seinen Mindest-Eigenbeitrag leistet und Ihr Vertrag gem. § 79 EStG mit dem Mindesteigenbeitrag von 60 Euro jährlich geführt wird.

Sofern Sie zum mittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören, darf Ihr jährlicher Beitrag nicht höher als 60 Euro sein. Ihre Grund- sowie etwaige Kinderzulagen müssen in der Checkliste Ihres unmittelbar zulageberechtigten Ehepartners/Lebenspartners angerechnet werden.

Anmerkung 4

Wann können Zulagen eines mittelbar zulageberechtigten Ehepartners/Lebenspartners angerechnet werden?

Solche Zulagen können nur angerechnet werden, wenn Sie verheiratet sind oder einen Lebenspartner haben, Sie unmittelbar zulageberechtigt sind, Ihr Ehepartner/Lebenspartner nicht zu den unmittelbar Zulageberechtigten zählt und einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat oder noch abschließt.

Anmerkung 5

Wem steht die Kinderzulage zu?

Pro kindergeldberechtigtem Kind wird nur eine Kinderzulage gewährt. Kinderzulage erhält grundsätzlich der Kindergeldempfänger. Die Kinderzulage steht bei Verheirateten grundsätzlich der Mutter, bei Lebenspartnern dem Kindergeldempfänger zu. Mit Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, kann die Kinderzulage auch dem Ehemann/Lebenspartner der nicht Kindergeldempfänger ist, zugeordnet werden.

Anmerkung 6

Mindest-Eigenbeitrag und Höchst-Eigenbeitrag

Mit dem Mindest-Eigenbeitrag sichern Sie sich die vollen Zulagen für das betreffende Kalenderjahr. Mit dem Höchst-Eigenbeitrag sichern Sie sich die vollen Zulagen und den höchstmöglichen Sonderausgabenabzug für das betreffende Kalenderjahr. Sofern Sie einen Beitrag entrichten, der unter dem für Sie gültigen Mindest-Eigenbeitrag liegt, kommt es zu einer anteiligen Zulagenkürzung seitens der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (kurz ZfA).

Hannoversche Lebensversicherung AG

VHV-Platz 1 / 30177 Hannover

Tel. +49.(0) 511.95 65-858 / www.hannoversche.de